

Vereinsatzung
Förderverein
Gemeinschaftsgrundschule
Hünshorn e.V.

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist die geschlechtsneutrale Formulierung bzw. geschlechtsneutrale Personenbezeichnung gewählt und auf Splittingschreibweisen, z.B. Schrägstrichdoppelformen, Pluralbildungen pp. verzichtet worden.

Statt Personen werden ggf. Eigenschaften, Institutions-, Kollektiv-, Funktionsbezeichnungen, Handlungen bzw. Passiv und/oder Infinitivformulierungen verwendet.

Gliederung

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- § 2 Zwecke
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt
- § 8 Ausschluss
- § 9 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 10 Finanzierung

D. Vereinsorgane

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 17 Beirat
- § 18 Vergütung, Aufwandsentschädigungen, Aufwendungsersätze

E. sonstige Bestimmungen

- § 19 Kassenprüfung
- § 20 Vereinsordnungen
- § 21 Haftung des Vereins

F. Schlussbestimmungen

- § 22 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung, Vermögensbindung
- § 23 Gültigkeit dieser Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 11.01.2000 gegründete Verein führt den Namen:
Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 57482 Wenden – Hünsborn. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr

§ 2 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO), indem er insbesondere folgende Zwecke verwirklicht:
 - Beschaffen von Spiel- und Sportmaterial
 - Förderung von Schulveranstaltungen
 - Pflege der Bindung zwischen den Eltern und der Schule
 - Pflege der Beziehung zum Schulträger und Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - Verbesserung und Erweiterung der Ausstattung der Schule

Zur Erreichung dieser Ziele verschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragsschulden gesamtschuldnerisch zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

aktiven Mitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen haben. Zudem steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachzuwendungen im Vordergrund.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt

Ausschluss

Tod

Auflösung des Vereins

§ 7 Austritt

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,

grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,

in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Zwecke zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch „Einschreiben Einwurf“ an die dem Verein bekannte Anschrift mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich durch „Einschreiben Einwurf“ an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 6 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Finanzierungspflichten nach § 10 dieser Satzung, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu und es hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Finanzierung

- (1) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Zwecke:
(zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliederbeiträge in Geld als Jahresbeiträge.
- (2) Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Bei Eintritt eines neuen Mitgliedes während des laufenden Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

D. Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
Mitgliederversammlung
Vorstand
Beirat

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und soll die folgenden Punkte enthalten:
Bericht des Vorstandes
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
notwendige Vorstandswahlen
Beschlussfassung über vorliegende Anträge
Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine

geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Für Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichtsberichts
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Satzungs- und Zweckänderungen, bzw. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Fusion des Vereins
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn.

§ 15 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Abwesende sind bei vorheriger schriftlicher Erklärung zur Funktionsannahme wählbar.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in den Jahren mit geraden Endzahlen. Der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenswart werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt und zwar in den Jahren mit ungeraden Endzahlen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei Amtsniederlegungen vertreten sich die Personen nach § 15 Abs.1 bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand.

(5) Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder (z.B. zweiter Schriftführer, zweiter Kassierer, Beisitzer) ergänzt werden. Diese werden ebenfalls in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die weiteren Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht im Vorstand, sind aber nicht Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

(9) Der Vorstand tritt mindestens je Halbjahr einmal zusammen oder wenn mindestens 2 Vorstandmitglieder dies fordern. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.

(10) Der Vorsitzende kann – falls erforderlich – sachkundige Dritte, Vertreter der Schule und Vertreter des Schulträgers zu Sitzungen einladen.

(11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

(2) Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
2. Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung
3. Festsetzung der Tagesordnungen
4. Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
6. Ausschluss von Mitgliedern

(3) Über Beschlüsse sind Protokolle unter Angabe von Tag, Ort, Angabe der (anwesenden und abwesenden) Teilnehmer und dem Abstimmungsergebnis zu führen.

§ 17 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus der Schulleitung oder deren Stellvertretung

(2) Seine Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

(3) Bei Bedarf kann der Beirat durch den Vorstand zu einzelnen Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 18 Vergütungen, Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz

(1) Die Vereinsorganämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins können einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(3) Ansprüche nach § 18 Abs. 2 und 3 können nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach deren Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 1 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft, der nicht dem Vorstand angehört.

(2) Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Kassenvwarts und des gesamten Vorstandes.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Vereins- oder Organträger, deren Vergütung Freibeträge oder Freigrenzen nach Einkommensteuerrecht nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gem. § 31a BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Satzungs- und Zweckänderungen, Auflösung bzw. Fusion, Vermögensbindung

(1) Satzungs- und Zweckänderungen oder die Auflösung bzw. Fusion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinschaftsgrundschule Hünsborn, die es unmittelbar und ausschließlich für Leistungen, die nicht in die Zuständigkeit des Trägers fallen, zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.10.2019 beschlossen.

(2) Die Satzung wird nach Eintragung beim Registergericht des Amtsgerichts Siegen wirksam.

Unterschriften engerer Vorstand:

1. Vorsitzender _____

2. Vorsitzender _____

1. Schriftführer _____

1. Kassenwart _____